Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8242.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg. Vom 26. Oktober 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

Offiziere und Mannschaften der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg erhalten bei Verrichtung von Dienstgeschäften in besonderem Auftrage außerhalb der Stadt Berlin, beziehungsweise Charlottenburg, in einer Entfernung von weniger als 1 Meile, aber mehr als $^1/_5$ Meile von der Grenze des Stadtbezirks:

1) an Tagegeldern, wenn die Ausführung des Geschäfts über einen Tag dauert, die vollen, wenn dieselbe aber nur kürzere Zeit dauert, die Hälfte der im §. 1. des Gesetzes vom 24. März 1873. bestimmten Sätze;

2) an Fuhrkosten:

a) zwischen Berlin und Charlottenburg und umgekehrt die fahrpreismäßigen Kosten der Benutzung der Pferdeeisenbahn, bei der Wahl anderer Beförderungsmittel als der Pferdeeisenbahn aber, falls deren Nothwendigkeit und wirklich erfolgte Benutzung nachgewiesen wird, die wirklich aufgewandten Kosten,

b) zwischen Berlin beziehungsweise Charlottenburg und sonstigen Ortschaften diejenigen als wirklich verausgabt nachgewiesenen Kosten, welche durch die ihnen von der Dienstbehörde vorgeschriebene Art der Beförderung entstanden sind.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1874.

§. 2.

Offiziere und Mannschaften der Schutzmannschaft in Berlin erhalten, wenn sie bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Charlottenburg unter vorübergehender Stationirung daselbst kommissarisch beschäftigt werden:

1) an Tagegeldern für die ersten vierzehn Tage die vollen, für die fernere Dauer des Kommissoriums aber zwei Drittel der im §. 1. des Gesetzes vom 24. März 1873. bestimmten Sätze;

2) an Fuhrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Antritt des Kommissoriums, beziehungsweise zur Rückkehr von demselben, die in dem Gesetze vom 24. März 1873. bestimmten Sätze.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873. Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8243.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1874., betreffend Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts Goslar.

Auf Ihren Bericht vom 9. September d. J. genehmige Ich, daß die nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebiets am Unterharze vom 9. März 1874. (Gesetz-Samml. S. 295.) mit dem Königreiche Preußen vereinigten Gebiete dem Amtsgerichte Goslar vom 1. Januar 1875. ab, soweit sie zu demselben nicht bisher schon gehört haben, beigelegt werden.

Hannover, den 13. September 1874.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1873., betreffend das der Stadt Dierdorf im Kreise Neuwied verliehene Recht, Behufs Anlegung eines Marktplatzes und Erbreiterung der Vordergasse mehrere auf dem Retablissementsplane bezeichnete Grundstücke im Wege der Expropriation zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Jahrgang 1874. Nr. 18. S. 161., ausgegeben den 7. Mai 1874.;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1873. nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld über die Netze bei Zantoch im Kreise Landsberg zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1874. Nr. 43. S. 255./256., ausgegeben den 28. Oktober 1874.;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 25. April 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission des Kreises Schrimm bis zum Betrage von 320,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 23. S. 189. bis 191., ausgegeben den 4. Juni 1874.;
4) der das Revidirte Statut für die Sparkasse des Kreises Prenzlau genehmigende Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1874. nebst diesem Statute durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 43. S. 337. bis 341., ausgegeben den 23. Oktober 1874.;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1874., betreffend die Genehmigung des von dem 31. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zweiten Nachtrags zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869., durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39. S. 325./326., ausgegeben den 24. September 1874.,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 38. S. 561./562., ausgegeben den 23. September 1874.;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Juli 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen V. Emission des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40. S. 343./344., ausgegeben den 1. Oktober 1874.;
7) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Juli 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 150,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40. S. 341./342., ausgegeben den 1. Oktober 1874.;
8) der Allerhöchste Erlaß vom 6. August 1874. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu dem Statute für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 46. S. 312., ausgegeben den 13. November 1874.;

9) der am 15. August 1874. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes vom 27. März 1865. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 43. S. 256./257., ausgegeben den 28. Oktober 1874. (s. auch S. 316. pos. 20.);

10) das Allerhöchste Privilegium vom 24. August 1874. wegen weiterer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund im Betrage von 1,500,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 41. S. 329. bis 332., ausgegeben den 10. Oktober 1874.;

11) der am 3. September 1874. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh, im Kreise Zauch-Belzig, zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 42. S. 332., ausgegeben den 16. Oktober 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 4. September 1874. wegen Emission von 16,500,000 Reichsmark Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 40. S. 322. bis 324., ausgegeben den 2. Oktober 1874.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 4. September 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Landeck in Schl. zum Betrage von 100,000 Thlrn. oder 300,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43. S. 467. bis 469., ausgegeben den 23. Oktober 1874.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 8. September 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sprottau bis zum Betrage von 582,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 43. S. 281. bis 283., ausgegeben den 24. Oktober 1874.;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1874., betreffend die Genehmigung zur Anlegung eines Durchstichs auf der Insel Usedom bei Caseburg von der Swine nach dem großen Haff und zur Herstellung einer Schiffahrtsstraße durch das letztere nach der Oder, resp. die Erwerbung der zur Ausführung dieses Bauunternehmens erforderlichen Grundstücke im Wege der Expropriation, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 46. S. 311./312., ausgegeben den 13. November 1874.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 10. September 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Konitz bis zum Betrage von 110,000 Thlrn. oder 330,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 41. S. 219. bis 221., ausgegeben den 14. Oktober 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).